

# Vereinsrecht kompakt

Oder: Was ein Vereinsvorstand über  
Vereinsrecht wissen sollte!

Online-Vortrag für den Landkreis St. Wendel  
am 13.07.2021

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei**  
**Patrick R. Nessler**  
**Kastanienweg 15**  
**66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237  
Telefax: 068949969238  
Mail: [Post@RKPN.de](mailto:Post@RKPN.de)

[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)

**Patrick R. Nessler**  
Rechtsanwalt

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**  
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V., Köln**
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin**
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin**
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- etc.

© 07/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


Besuchen Sie mich: [www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows the website's layout. At the top, there's a navigation bar with the RKPN.de logo and contact information. Below that, a large banner image shows three people. The main content area is titled 'Willkommen bei Patrick R. Nessler!' and includes a section 'Wir sind trotz der Coronapandemie für Sie da!' with text about legal support during the pandemic. A sidebar on the left contains a menu with categories like 'Startseite', 'Wir über uns', 'EXTRA: Coronapandemie und die Vereine/Verbände', 'Neues für Vereine und Verbände', 'Vereinsrecht', 'Datenschutz im Verein und Verband', 'Gemeinnützigkeitsrecht', and 'Kleingartenrecht'. On the right, there's a 'KOSTENLOSES WEBINAR' box and a 'Letzte Meldungen' section with a thumbnail image of a meeting.

© 07/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Newsletter „RECHT.aktuell“



RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Antworten | Allen antworten | Weiterleiten

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de]      Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22  
An: patrick.nessler@rkpn.de  
Cc:  
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!  
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)



RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.


Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter [www.RKPN.de](http://www.RKPN.de) finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen  
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei  
Patrick R. Nessler  
Rechtsanwalt

© 07/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Die heutigen Themen



RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- **Wann ist eine Personenvereinigung ein Verein?**
- **Welche Bedeutung hat die Vereinssatzung?**
- **Warum gibt es den Vereinsvorstand?**
- **Was darf der Vorstand entscheiden und was nicht?**
- **Für welche Fehler muss der Vorstand einstehen?**
- **Ist die Mitgliederversammlung wirklich das höchste Organ des Vereins?**
- **Vertrauen ist gut, Kassenprüfung ist besser!**

© 07/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Voraussetzungen des Vereins

Oder: Wann ist eine Personenvereinigung ein Verein?

### Die Anforderungen der Rechtsprechung

*„Die Annahme des Berufungsgerichts, dass sie [die Schützengesellschaft] als ein ... Verein ... zu betrachten sei, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Denn sie ist*

*eine **auf die Dauer berechnete**  
Verbindung einer **größeren Anzahl von Personen**  
zur Erreichung eines **gemeinsamen Zweckes**,  
die nach ihrer Satzung **körperschaftlich organisiert** ist,  
einen **Gesamtnamen** führt und  
auf einen **wechselnden Mitgliederbestand** angelegt ist.*

*Damit sind die Merkmale gegeben die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ... für notwendig, aber auch für ausreichend gefunden werden, um den ... Verein als ein körperschaftliches Gebilde zu kennzeichnen und ihn damit von der Gesellschaft zu unterscheiden.“*

(RG, Urt. v. 18.01.1934, Az. IV 369/33)

## Die Rechtsfähigkeit des Vereins

### § 21 BGB:

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.



*„Zwischenzeitlich hat der Senat der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts die aktive und passive Parteifähigkeit zuerkannt (BGHZ 146, 341 ff.). Da § 54 Satz 1 BGB für den nicht rechtsfähigen Verein ergänzend auf die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verweist, kann ihm in Abkehr vom früheren Verständnis die aktive Parteifähigkeit nicht weiter vorenthalten werden.“*

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

## Die Satzung des Vereins

Oder: Welche Bedeutung hat die Vereinssatzung?

**Die Hierarchie der Regelungen des Vereins**

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

```
graph TD; A[Gesetz] --> B[Vereinssatzung]; B --> C[Vereinsordnungen]; C --> D[Beschlüsse (und Handeln) der Mitgliederversammlung und des Vorstands];
```

© 07/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die Satzung als Verfassung des Vereins**

RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 25 BGB:**  
Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, **soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften** beruht, durch die **Vereinssatzung** bestimmt.

*„Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen als "Verfassung" des Vereins in die Satzung aufzunehmen“*  
(BGH, Urt. v. 24.10.1988, Az. II ZR 311/87)

© 07/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Gesetzliche Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

#### § 57 Abs. 1 BGB:

Gemeint ist: „wenn“

Die Satzung muss den **Zweck**, den **Namen** und den **Sitz** des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



#### § 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt und Austritt** der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche **Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des **Vorstandes**,
4. über die **Voraussetzungen**, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die **Form der Berufung** und die **Beurkundung** der Beschlüsse.

### Die Berechtigung zur Abweichung vom Gesetz

#### § 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38** finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



**§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB:** Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

**§ 30 Satz 1 BGB:** Bestellung besonderer Vertreter

**§ 37 Abs. 1 BGB:** Änderung des Quorums für Minderheitenbegehren

**§ 39 Abs. 2 BGB:** Festlegung einer Kündigungsfrist

**§ 41 BGB:** Änderung des Quorums für Auflösungsbeschluss

**§ 45 BGB:** Bestimmung des Vermögensanfallberechtigten

## Die Bedeutung des Vorstands

Oder: Warum gibt es den Vereinsvorstand?

© 07/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die „aktive“ Vertretung des Vereines

#### § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Der Verein **muss** einen **Vorstand haben**. Der **Vorstand vertritt** den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

**WICHTIG: Das Gesetz kennt nur diesen nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand!**



#### § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Eine Willenserklärung, die jemand **innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht** im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.



#### § 27 Abs. 1 BGB:

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

© 07/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



### Die Vertretung durch einen mehrgliedrigen Vorstand

#### § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:

Besteht der **Vorstand aus mehreren Personen**, so wird der Verein durch die **Mehrheit der Vorstandsmitglieder** vertreten.



#### § 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

### Die Änderungen im Vorstand

#### § 67 Abs. 1 BGB:

Jede **Änderung des Vorstands** ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der **Urkunde über die Änderung** beizufügen.



**Die Eintragung selbst ist für die Wirksamkeit der Bestellung als Vorstandsmitglied nicht erforderlich! Sie hat lediglich nachweisende Bedeutung!**



#### § 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von **Mitgliedern des Vorstands...**, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels **öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.

## Die „passive“ Vertretung des Vereins

### § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:

Ist eine Willenserklärung **gegenüber einem Verein** abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.



**Ausweislich § 40 BGB auch durch abweichende Satzungsregelung nicht abänderbar!**

## Der Rücktritt des Vorstands

*„Für die Amtsniederlegung eines Mitglieds des Vorstands eines eingetragenen Vereins genügt es, daß sie entweder **gegenüber dem Bestellungsorgan oder einem (anderen) Vorstandsmitglied** erfolgt.*

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.01.1978, Az. 20 W 853/77)



*"Der **ehrenamtlich** tätige Vorstand kann grundsätzlich sein Amt **jederzeit** niederlegen ...*

*Die Niederlegung darf jedoch **nicht zur „Unzeit“** erfolgen, sondern sie muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Vorstandsamt anderweit zu besetzen. Eine solche „Unzeit“ wird in der Regel dann angenommen, wenn durch die Amtsniederlegung die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder nicht mehr vorhanden sind...“*

(OLG München, Beschl. v. 06.04.2010, Az. 31 Wx 170/09)

## Die Geschäftsführung des Vorstands

Oder: Was darf der Vorstand entscheiden  
und was nicht?

### Das Auftragsverhältnis

#### § 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.



*„Grundsätzlich ist ein Vereinsvorstand zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.“*

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt mit Urt. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)



#### § 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 3** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

## Das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung

### § 665 BGB:

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat **vor der Abweichung** dem Auftraggeber **Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten**, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.



*„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“*

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)



**Klassischer Fall der Weisung an den Vorstand:  
von der Mitgliederversammlung beschlossener Haushaltsplan**

## Die Auskunftspflicht des Vorstands

### § 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten zu geben**, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft zu erteilen ...**



*Den ... steht als Vereinsmitgliedern ... in der Mitgliederversammlung ... ein Auskunftsrecht ... über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu ... Dieses umfassende Informationsrecht der Verbandsversammlung ... findet seine Grenze nur in einem etwa vorrangigen berechtigten Geheimhaltungsinteresse ... zur Abwehr einer zu besorgenden Gefahr.“*

(BGH, Urt. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

## Die Rechenschaftspflicht des Vorstands

### § 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.



### § 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

## Die Rückgabepflicht des Vorstands

### § 667 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.



### § 260 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestands vorzulegen.

## Entscheidungsbefugnisse des Vorstands

### § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Der Umfang der Vertretungsmacht kann **durch die Satzung** mit Wirkung gegen Dritte **beschränkt** werden.



**Folglich: Ohne entsprechende Satzungsregelung keine Beschränkung!**



*„Räumt die Satzung einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich diejenige Geschäftsführungsbefugnis zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist. Dies gilt schon deshalb, weil jede Vertretungshandlung (Außenverhältnis) zugleich ohne weiteres eine entsprechende Geschäftsführungsmaßnahme (Innenverhältnis) darstellt.“*

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)

## Die Haftung des Vorstands

Oder: Für welche Fehler muss  
der Vorstand einstehen?

## Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“

Auftragsverhältnis (§§ 27 Abs. 3, 664 - 670 BGB)

### § 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu **vertreten** hat.



### § 31a Abs. 1 BGB:

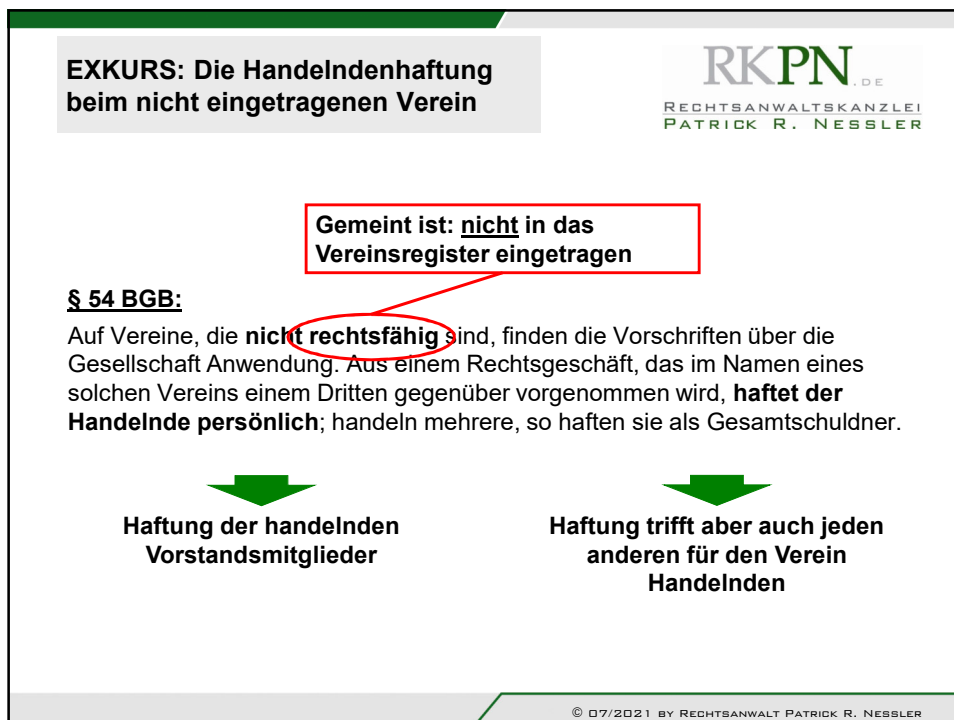
**Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter** unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **840 Euro** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

## Die Entlastung des Vorstands

*„Die **Verzichtswirkung** der Entlastung beschränkt sich auf (Bereicherungs- und Schadensersatz-)Ansprüche, die dem entlastenden Organ **bekannt sind** oder bei sorgfältiger Prüfung **bekannt sein konnten** ...*

*Es liegt beim Vorstand - entsprechendes gilt für andere um Entlastung nachsuchende Vereinsorgane -, durch **hinreichende Offenheit** gegenüber der Mitgliederversammlung die **Tragweite** der erbetenen Entlastung **selbst zu bestimmen**.“*

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)





## Die Mitgliederversammlung

Oder: Ist die Mitgliederversammlung wirklich das höchste  
Organ des Vereins?

### Das „oberste Organ“ des Vereins

#### **§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand  
oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, **durch  
Beschlussfassung** in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



#### **§ 40 BGB:**

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die  
Satzung ein anderes bestimmt.

### Wer darf zur Versammlung einladen?

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu von der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg, Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Urt. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

### In welcher Form muss eingeladen werden ?

#### **§ 58 Nr. 4 BGB:**

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (OLG Hamm, Urt. v. 18.12.2013, Az. 8 U 20/13; AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 79/00).

**Mit welcher Frist muss eingeladen werden?**

Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !



Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen** kann.



Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereines und auch dessen Einzugsgebiet von Bedeutung.



Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig** (LG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

**Wen muss man einladen ?**

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht



*„Ein Vereinsbeschuß oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...“*  
(BayObLG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

### Die besondere Bedeutung der Tagesordnung

#### § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



*„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“*

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

### Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

#### § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen **Stimmen**.



*„Zu diesen Beschlüssen gehören **auch Wahlentscheidungen**, wobei der Grundsatz **„ein Mitglied eine Stimme“** gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“*

(BGH, Urt. v. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)



#### § 38 Satz 2 BGB:

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## Die Satzungsänderung

### § 33 Abs. 1 BGB:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine **Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



### § 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 33 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

## Die Verbindlichkeit der Satzung

### § 71 Abs. 1 BGB:

Änderungen der Satzung **bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung** in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen.



*„Wegen der konstitutiven Wirkung der Eintragung einer Satzungsänderung in das Vereinsregister kann sich ein Satzungsänderungsbeschluss selbst **keine rückwirkende Kraft** beilegen.“*

(OLG Hamm, Urt. v. 07.12.2006, Az. 15 W 279/06)

## Die Kassenprüfung

Oder: Vertrauen ist gut, Kassenprüfung ist besser!

### Vereinsrecht

*„Das Vereinsrecht kennt keine allgemeine Prüfungspflicht durch Kassenprüfer oder Dritte mit Überprüfung der jeweiligen jährlichen Rechnungslegung oder der allgemeinen Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vorstands.“*

(Lehmann, „Die Kassenprüfung im Verein“, 2. Aufl. 2007)



**Deshalb haben die vereinsinternen Regelungen zu den Kassenprüfern und zur Kassenprüfung eine besonders große Bedeutung.**

## Prüfungspflichten des Kassenprüfers

„... Der Auftrag der Rechnungsprüfer beschränkt sich regelmäßig auf die **Kassenführung** sowie auf die Prüfung, ob die Mittel **wirtschaftlich verwendet** worden sind, ob die **Ausgaben sachlich richtig** sind und ob sie mit dem **Haushaltsplan** übereinstimmen ...“  
(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)



**Enthält die Satzung strengere oder weniger strenge Anforderungen, dann gelten diese!**

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer  
ehrenamtlichen Arbeit !**